



# „Paris-aligned Carbon Markets“ nach dem Übereinkommen von Paris<sup>1</sup>

Stand: 28.11.2024

## Rolle des freiwilligen Kohlenstoffmarkts

Die Bundesregierung strebt auf **globaler Ebene die Einführung eines einheitlichen CO<sub>2</sub>-Preises** an, um international Klimaschutz voranzutreiben. Auf europäischer sowie auf nationaler Ebene werden Emissionen bereits im Rahmen des europäischen Emissionshandels und im Rahmen des nationalen Emissionshandels bepreist. Die Bundesregierung setzt sich seit vielen Jahren für die **Ausweitung** (Länder, Sektoren), **Stärkung** und **Angleichung** von CO<sub>2</sub>-Preissystemen ein und unterstützt Länder bei der Entwicklung und Implementierung solcher Instrumente.

Zusätzlich zu den oben genannten nationalen CO<sub>2</sub>-Bepreisungssystemen existieren auf internationaler Ebene **weitere Kohlenstoffmärkte**, die dazu beitragen können, die **Dekarbonisierung** und **grünes Wachstum** voranzutreiben und die **Investitionslücke** für die Eindämmung des Klimawandels zu mindern. Zu nennen sind hier der internationale Kohlenstoffmarkt, welcher gegenwärtig unter Artikel 6 des Übereinkommens von Paris (ÜvP) reguliert wird, wie auch der freiwillige Kohlenstoffmarkt, auf dem private Akteure freiwillig Kohlenstoffgutschriften erwerben können.

Von hoher Bedeutung ist die ökologische und soziale Integrität dieser Märkte, die durch solide Standards sichergestellt werden muss. Die robuste Implementierung der Regeln für Artikel 6 des ÜvP und harmonisierte hohe Integritätsstandards für freiwillige Kohlenstoffmärkte werden von entscheidender Bedeutung sein, um positive Auswirkungen zu erzielen und zur Entfaltung des Potenzials internationaler Kohlenstoffmärkte beizutragen.

Die Position der Bundesregierung ist, dass bei der Nutzung internationaler Kohlenstoffmärkte das **Zusammenspiel der Marktakteure an den Zielen des ÜvP ausgerichtet** werden muss, damit diese zu einer globalen Ambitionssteigerung führen und die notwendige Transformation zu Netto-Treibhausgasneutralität voranbringen. Dafür müssen auf der Angebots- und Nachfrage-seite des Marktes **qualitative Anforderungen** erfüllt werden. Diese umfassen:

<sup>1</sup> Dieses Positionspapier wurde abgestimmt mit dem Auswärtigen Amt, Bundesfinanzministerium, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.  
Datum: 28.11.2024

- **Angebotsseite:** Die aus Projekten generierten Minderungsgutschriften müssen aus einem qualitativ hochwertigen Zertifizierungssystem stammen, die Minderungen müssen zusätzlich sein<sup>2</sup> und über die vom Umsetzungsstaat zugesagten eigenen Minderungsbeiträge hinausgehen sowie korrektes Accounting, Permanenz und ökologische und soziale Integrität sicherstellen.
- **Nachfrageseite:** Die Nutzung des freiwilligen Kohlenstoffmarkts sollte nicht dazu führen, dass die Emissionsminderungsbemühungen von Unternehmen ersetzt oder verzögert werden: Um dies sicherzustellen wird Unternehmen und Organisationen empfohlen, freiwillig wissenschaftsbasierte, kurz- sowie langfristige und robuste Klimaschutzstrategien zur Vermeidung und Reduzierung der eigenen Emissionen zu entwickeln und umzusetzen. Unternehmen können nationale oder internationale Emissionsminderungsgutschriften für die Kompensation vor allem schwer vermeidbarer Emissionen verwenden.

Hinsichtlich der Emissionsminderungen greift in Europa der europäische Emissionshandel, der die Nutzung von Gutschriften derzeit ausschließt, sodass der freiwillige Kohlenstoffmarkt in Europa die Emissionsminderungen nicht verzögert oder ersetzt.

Mit den positiven Entscheidungen zu Art. 6 auf der COP29 in Baku kann der internationale Kreditierungsmechanismus unter Art. 6.4 in die Nutzungsphase übergehen. Die Bundesregierung strebt an, dass möglichst alle **internationalen Marktaktivitäten** des freiwilligen Kohlenstoffmarktes unter **Art. 6.4 registriert** werden (internationales UN-Register), um Transparenz und Qualität im globalen Kohlenstoffmarkt sicherzustellen. Hierdurch wird der rechtliche Rahmen für Art.6 implementiert und die Datengrundlage für das nationale Emissionsinventar gestärkt. Diese Form des **Kapazitätsaufbaus** stellt wichtige Vorarbeiten für die Entwicklung von **nationalen, verpflichtenden CO<sub>2</sub>-Preisinstrumenten** dar, die parallel mit **weiterer Unterstützung** flankiert werden sollte. Die von der Bundesregierung bereitgestellten Mittel der internationalen Zusammenarbeit werden dafür eingesetzt, Kapazitäten aufzubauen, um Angebot, Ambitionen, Qualität und Transparenz im verpflichtenden und freiwilligen Kohlenstoffmarkt zu fördern. Die Bundesregierung setzt sich auch dafür ein, dass Rahmenbedingungen in Deutschland geschaffen werden, damit Unternehmen über Art. 6.4 Zertifikate kaufen können.

2 Definition von Zusätzlichkeit siehe: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Dossier/kohlenstoffmarkt-effiziente-umsetzung-klimaschutz.html>